

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

L'adaptation de l'O.N.U. au monde d'aujourd'hui. Colloque international de Nice, 27-29 Mai 1965. Paris: Pedone 1965. 230 S. brosch.

Der Band enthält Referate einer Reihe renommierter Vertreter der französischen Völkerrechtswissenschaft und Politologie und die wörtliche Wiedergabe der Diskussion darüber. Die Themen berühren Schwerpunkte der Tätigkeit der UN, bei denen entweder eine besondere Dynamik der Entwicklung oder eine Krisensituation zu verzeichnen ist: Grundsatzertwägungen über die Entwicklung der UN (L a u g i e r), Pflichten der UN-Mitglieder und internationale Zusammenarbeit (Mme. B a s t i d; behandelt vor allem die sog. Prinzipien der freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten), Kompetenzen von Sicherheitsrat und Generalversammlung (C h a u m o n t), Internationaler Gerichtshof (D u p u y), Entwicklungshilfe (P h i l i p), Abrüstung (M o c h), eine ständige Streitmacht der UN (G é r a r d), Regionalismus (P a u l d e L a P r a d e l l e), Kampf gegen Analfabetismus (T i l l i o n), Notwendigkeit einer Revision der Charta (V i r a l l y). Leider sind die Referate durchweg zu kurz, um tiefergehende Analysen dieser hochaktuellen Fragen bieten zu können. Auch die Diskussionsbeiträge helfen dem nicht ab. Gesamteindruck: *non multum, sed multa.*

Einige Streiflichter und Randbemerkungen: Wenn G é r a r d behauptet (S. 161), es entwickle sich in der ganzen Welt (*sic*) eine öffentliche Meinung zugunsten der Schaffung einer ständigen UN-Streitmacht, so scheint er die auch in ernst zu nehmenden westlichen Kreisen an der Kongo-Operation der UN geübte Kritik zu leicht zu nehmen, nicht zu sprechen von der Haltung Frankreichs und der Ostblockstaaten, die ja auch nicht ohne positiven Widerhall in der öffentlichen Meinung sind. Der Beitrag von V i r a l l y scheint dem Rezensenten die innerhalb der UN über die sog. friedenserhaltenden Aktionen bestehenden Meinungsverschiedenheiten etwas zu sehr herabzuspielen. Freilich hat er wohl recht mit dem Schluß, daß diese Schwierigkeiten nicht durch eine Revision der Satzung, sondern besser durch eine Einigung über die Auslegung und eine darauf beruhende Neuorientierung der Praxis bereinigt werden könnten und sollten. Die Entwicklung seit dem Kolloquium hat die Auffassung von V i r a l l y bestätigt, daß eine Ausschöpfung der Möglichkeiten des Art. 43 der Satzung, der den Abschluß von Verträgen über die Be-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

teiligung der Staaten an Zwangsmaßnahmen der UN vorsieht, ein möglicher und nützlicher Beitrag zur Regelung des Problems der friedenserhaltenden Maßnahmen wäre (S. 199). Als besonders lesenswert ist schließlich noch hervorzuheben die recht detaillierte Analyse von Dupuy über die Schwächen des IGH und die möglichen Verbesserungen. Er warnt zu recht davor, den IGH überzubewerten und von ihm mehr zu erwarten, als er angesichts der Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft leisten kann (insbesondere S. 122). Aus den Diskussionsbeiträgen sei auf den von Tunkin hingewiesen (S. 201), der in knapper und prägnanter Form die rechtliche und ideologische Position der Sowjetunion zur Entwicklung der UN umreißt.

Michael Bothe

Brownlie, Ian: Principles of Public International Law. Oxford: Clarendon Press 1966. XXXI, 646 S. 63/- s geb.

Brownlie, Ian: Basic Documents in International Law. Ed by... Oxford: Clarendon Press 1967. VIII, 243 S. 25/- s geb.

Eine Darstellung des Völkerrechts, die sich als "Principles of Public International Law" bezeichnet, sollte es sich zur Aufgabe machen, einen Gesamtüberblick über die Grundprobleme des Völkerrechts zu geben, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Das Buch Brownlies, das an sich zur Schließung der Lücke hätte beitragen können, die im englischen völkerrechtlichen Schrifttum durch das Ausbleiben einer Neuauflage des Oppenheim-Lauterpacht entstanden ist, wird diesem Anspruch nur bedingt gerecht. Zu den Gegenständen, die in der Darstellung keine Berücksichtigung gefunden haben, gehören nicht nur, wie der Verf. in der Einleitung vorzugeben versucht, die Regeln über die diplomatische Immunität und die Staatensukzession. Mit fast keinem Wort erwähnt wird vielmehr auch der weite Bereich des Kriegsvölkerrechts und verwandter Probleme. Umgekehrt dagegen werden Fragen wie die der Parteifähigkeit des Individuums in Verfahren vor internationalen Gerichtsinstanzen vom Verf. in einer Breite behandelt, wie sie mit dem Charakter seines Buches als einer Gesamtdarstellung wohl nur noch schwer oder gar nicht mehr zu vereinbaren ist.

Es liegt auf der Hand, daß darüber, wie die Akzente innerhalb eines völkerrechtlichen Gesamtwerks zu setzen sind, kaum jemals ein abschließendes Einvernehmen zu erzielen sein wird. Der Verf. legt das Schwergewicht seiner Ausführungen auf die Themen "Territorial Sovereignty", "The Law of the Sea", "State Jurisdiction", "The Relations of Nationality", "The Law of Responsibility" und "The Protection of Individuals and Groups". Zu den Gegenständen, die bei dieser Art der Gewichtsverteilung zwangsläufig auf der Strecke bleiben, zählt neben einer etwas allzu knapp geratenen Behandlung des Rechts der Internationalen Organisationen insbesondere das "Law of Treaties". Innerhalb eines Gesamtrahmens von 567 Seiten Text gibt der Verf. den Fragen des Abschlusses, der Auslegung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge auf ganzen 22 Seiten Raum. In Anbetracht der Tatsache, daß ihm die Arbeiten der International Law Commission noch bis zum Final Draft vom Sommer 1966 zur Verfügung standen, läßt sich nur schwer eine einleuchtende Begründung dafür finden, warum sich der Autor gerade hier ein solches Übermaß an Zurückhaltung glaubte auferlegen zu sollen.

Der Verf. bemüht sich begrüßenswerterweise peinlich darum, seine Ausführungen zum bestehenden Rechtszustand deutlich von der Spekulation über Regeln *de lege ferenda* abzusetzen. Das Fundament, auf dem er aufbaut, ist dabei allerdings bisweilen etwas schmal. Abgesehen von einer verhältnismäßig ausführlichen Wiedergabe der Rechtsprechung des StIGH und des IGH stützt seine Darstellung sich nahezu ausschließlich auf die Lehre und Praxis des englischen und französischen Sprachbereichs. Auf Äußerungen deutscher Autoren und Gerichte wird nur sehr vereinzelt und nur insoweit eingegangen, als sie auch in englischer Sprache erschienen sind. Als ein Beispiel dafür, zu welchem unbedachten Ergebnissen der hierdurch bedingte Abstand gegenüber spezifisch nicht-englischen Fragestellungen führen kann, mag derjenige Satz des Verf. dienen, mit dem er die Rechtslage Deutschlands im Zeitpunkt des Abschlusses eines Friedensvertrages kategorisch wie folgt umreißt: "If such a treaty were concluded three German states would be parties: the German Federal Republic, the German Democratic Republic, and the Germany which surrendered in 1945 and which technically would be the subject-matter of the general settlement"!

Das Buch Brownlies, in dessen Anhang die UN-Charta, das Statut des Internationalen Gerichtshofs und die Satzung der ILO abgedruckt sind, ist über weite Strecken repräsentativ für das gegenwärtige englische Völkerrechtsdenken. Unbeschadet aller Einwände, die im einzelnen gegenüber Aufbau und Darstellungsweise zu erheben sind, dürfte es deshalb auch in Deutschland einem interessierten Leserkreis begegnen.

Die "Principles" werden durch die Sammlung der "Basic Documents in International Law" sinnvoll ergänzt. Außer auf solchen Dokumenten wie der UN-Charta und dem IGH-Statut, die auch an dieser Stelle noch einmal erscheinen, liegt das Schwergewicht der Sammlung dabei auf Texten, die, wie etwa der "Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space" oder die verschiedenen Vertragsentwürfe der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschenrechte, besonders richtungweisend für die künftige Entwicklung des Völkerrechts sein dürften. Die Brauchbarkeit der Sammlung im ganzen wird noch dadurch erhöht, daß der Herausgeber jedem Dokument eine knappe historische Einleitung nebst Literaturhinweisen vorangestellt hat.

Hermann-Wilfried Bayer, T ü b i n g e n

Cappelletti, Mauro; John Henry Merryman; Joseph M. Perillo:
The Italian Legal System. An Introduction. Stanford/Cal.: Stanford University Press 1967. XII, 462 S. \$ 10.- geb.

Das Werk versucht, die Eigenarten des italienischen Rechtssystems auf ihrem historischen, politischen und sozialen Hintergrund sowohl in ihren dogmatischen als vor allem auch in ihren praktischen Aspekten aufzuzeigen. Diesem Gesamtplan entsprechend bietet das erste Kapitel eine sehr klare Darstellung der Geschichte des italienischen Rechts. Es folgt eine gedrängte Zusammenfassung des italienischen Verfassungssystems in rechtlicher und politischer Schau (Ch. 2). Daran schließt sich ein für das Verständnis des italienischen Systems recht aufschlußreiches Kapitel über die Ausbildung des italienischen Juristen an. In dieser Reihenfolge etwas

ungewöhnlich, aber didaktisch sehr geschickt geht den Teilen über das materielle Recht ein Kapitel über das Prozeß- und vor allem das Beweisrecht voran (Ch. 4). Die folgenden drei Kapitel arbeiten unter der allgemeinen Überschrift "The Italian Style" die italienische allgemeine Rechtslehre heraus. Von besonderer Bedeutung für das Verständnis des italienischen Systems erscheint dabei das 5. Kapitel über die Eigenarten der italienischen Doktrin. Das 6. Kapitel enthält die Rechtsquellenlehre und die großen Einteilungen der Rechtsordnung, das 7. Kapitel die Auslegungslehre. Beigefügt ist eine englische Übersetzung der italienischen Verfassung. Das Kapitel über das italienische Verfassungssystem ist recht knapp ausgefallen, das italienische Verwaltungsrecht fehlt ganz. Albert B l e c k m a n n

Dröge, Heinz; Fritz Münch; Ellinor von Puttkamer: Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen. Mit einer Einführung von Ulrich S c h e u n e r. München: Oldenbourg 1966. VIII, 156 S. (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. Bd. 23). 25.- DM brosch.

Die Problematik des Verhältnisses der BRD zu den UN ist recht komplex. Als ehemaliger Feindstaat ist Deutschland durch die UN-Satzung rechtlich in gewisser Weise schlechter gestellt, als geteiltem Staat ist ihm die Vollmitgliedschaft in den UN heute politisch verwehrt. Andererseits arbeitet die BRD in vielfältiger Weise in den UN mit und ist Mitglied aller UN-Sonderorganisationen.

Das vorliegende Werk aus der Feder von drei bekannten Experten dieses Fragenkreises gibt eine historische Darstellung der für das Verhältnis von BRD und UN bedeutsamen Fakten und führt in die damit verknüpften Rechts- und auch politischen Fragen ein. Ein erster Teil – dem die Einführung von S c h e u n e r sachlich zugehört – ist Grundfragen gewidmet: Deutschland und der Völkerbund, die Stellung Deutschlands als Nichtmitglied der UN, die deutschen Auslandsvertretungen bei den UN, die öffentliche Meinung in der BRD über die UN. Die Behandlung der schwierigen Frage, welche rechtliche Bedeutung die Anerkennung der Grundsätze der UN-Satzung in Art. 3 des Deutschlandvertrages vom 26. 2. 1952/25. 10. 1954 hat, hätte dabei wohl etwas ausführlicher sein können. Bei der Behandlung der Vorrechte und Befreiungen der UN in Deutschland, wo eine analoge Anwendung der Grundsätze über die Staatenimmunität befürwortet wird (S. 19), wäre wohl ein Hinweis darauf angebracht gewesen, daß nunmehr auf Grund einer Änderung des Gesetzes über den Beitritt der BRD zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1964 II, S. 187) den UN durch Verordnung ähnliche Vorrechte und Befreiungen wie den Sonderorganisationen gewährt werden können.

Der zweite Teil, »Deutschlands Nachkriegsprobleme und die UN«, enthält einen umfangreichen Abschnitt über die Deutschland- und Berlin-Frage und die UN, aber auch ein Kapitel über die deutsche Beteiligung an internationalen Konferenzen und Konventionen unter den Auspizien der UN. Letzteres hätte man allerdings eher im dritten Teil erwartet, der die Mitarbeit der BRD im Rahmen der UN darstellt: Der Teil enthält Ausführungen über die Aufnahme der ersten Beziehungen zwischen Deutschland und den UN noch unter dem Besatzungs-

regime, die Zusammenarbeit mit den regionalen Wirtschaftskommissionen der UN sowie mit den Sonderorganisationen, verwandten Institutionen und Sonderverwaltungen wie dem Weltkinderhilfswerk und den für Flüchtlingsfragen zuständigen UN-Stellen, die deutsche Mitwirkung bei den technischen Hilfsprogrammen (mit einer guten Übersicht über die Gesamtstruktur der deutschen Entwicklungshilfe), die Rolle der BRD bei politischen Aktionen der UN (vielleicht etwas zu knapp), das deutsche Personal im Dienst der UN und über das Verhältnis der BRD zum IGH (mit einem interessanten historischen Rückblick auf das Verhältnis Deutschlands zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit). Im Anhang finden sich eine Zeittafel, eine Bibliographie des in der BRD über die UN erschienenen Schrifttums sowie ein Register.

Das Werk ist nicht nur eine wohlgelungene, ausgewogene Einführung in die Problematik des Verhältnisses von BRD und UN, es ist darüber hinaus mit seinen eingehenden Hinweisen auf das schwer überschaubare Dokumentenmaterial ein willkommenes Nachschlagewerk für den, der sich mit Einzelfragen dieses Problemkreises zu befassen hat. Es ist zu hoffen, daß die englische Version des Buches, deren Veröffentlichung in der Publikationsreihe "United Nations Studies" des Carnegie Endowment for International Peace in Aussicht genommen ist, alsbald erscheint, um dem Buch die wohlverdiente Verbreitung auch außerhalb des deutschen Sprachkreises zu sichern.

Michael B o t h e

E r l e r, Jochen: Rechtsfragen der ICAO. Die Internationale Zivillufffahrtorganisation und ihre Mitgliedstaaten. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1967. 223 S. 32.- DM brosch.

Monographische Darstellungen über Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gibt es nicht in großer Zahl. Bei manchen Organisationen ist der Interessierte lediglich auf Aufsätze angewiesen, die die Vielfalt der Rechtsfragen, die diese Organisationen stellen, nicht immer zulänglich erschließen können. Zudem verharret auch manche der Monographien im Historisch-Deskriptiven und unternimmt keine tiefergehende Analyse der einschlägigen juristischen Probleme. Eben dies tut die besprochene Schrift für die ICAO. Sie füllt damit eine literarische Lücke.

Nach einer kurzen historischen Einleitung schildert der Verf. zunächst Struktur und Aufgaben der Organisation. Teil II behandelt den Rechtsstatus der Organisation (innerstaatliche Rechtsfähigkeit, völkerrechtliche Rechtsfähigkeit, Rechtsstellung im Rahmen der "UN-family"), den Rechtsstatus der Staatenvertreter bei der Organisation und des internationalen Personals, insbesondere die Privilegien und Immunitäten der Staatenvertreter, des Personals und der Organisation, schließlich Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Organisation sowie Mitgliedschaftsrechte. Bei der Darstellung der Rechtsstellung der Organisation und ihres Personals erhält der Leser zugleich einen interessanten Einblick in den kanadischen Föderalismus: Die Organisation hatte und hat große Schwierigkeit, von der Provinz Québec die Gewährung der üblichen Steuerfreiheiten zu erreichen, zu deren Einräumung nach der kanadischen Verfassung dem Dominion die Kompetenz fehlt (S. 54 f., 61). Bei der Behandlung des OPEX-Personals (S. 53 f.) hätte wohl deutlicher gemacht werden sollen, daß das OPEX-Programm (Bereitstellung von *opera-*

tional, executive and administrative personnel) keine Besonderheit der ICAO ist, sondern daß es sich hier um ein unter Führung der UN von der gesamten UN-Familie durchgeführtes Programm handelt.

Das Kernstück der Arbeit ist wohl der Teil III, der die rechtsschöpfende Tätigkeit der ICAO behandelt: die Änderungen des Grundabkommens der ICAO, die internationalen Vorschriften des Luftrechts und die Ausarbeitung der internationalen Luftrechtsabkommen (Luftprivatrecht und Luftstrafrecht). Zum ersten Punkt findet sich (S. 104 ff.) eine sehr interessante Darstellung der Probleme, die sich bei einer internationalen Organisation aus dem Nebeneinander von geänderter und nicht geänderter Satzung ergeben, wenn eine Satzungsänderung noch nicht für alle Mitglieder in Kraft ist. Der Schwerpunkt der Darstellung (knapp 50 Seiten) liegt hier indessen auf den internationalen Vorschriften des Luftrechts, dem eigentlich gesetzgeberischen Wirkungsbereich der ICAO. Der Verfasser schildert zunächst die weitgehenden Rechtsetzungsbefugnisse der Commission Internationale de Navigation Aérienne, der Vorgängerin der ICAO, die für die Mitgliedstaaten verbindliche Regelungen der Luftfahrt beschließen konnte, sowie die Schwierigkeiten, denen dieses System strikt verbindlicher Regelung begegnete, und die schließlich zu der praktischen Verlegenheitslösung der freiwilligen Übernahme der beschlossenen Regelungen durch die Staaten im Jahre 1935 führten (S. 111 f.). Auf dieser Basis entschied man sich bei Gründung der ICAO für das flexiblere System der *standards, recommended practices* und *procedures* mit einer je nach Kategorie der Regelung verschieden strengen oder gelockerten Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die von der ICAO beschlossenen Regeln in das innerstaatliche Recht einzuführen. Strikt verbindliche Beschlüsse erläßt die ICAO nur bezüglich der Luftfahrt über der Hohen See (in diesem Zusammenhang setzt sich der Verf. auch mit der Zulässigkeit der nordamerikanischen *air defense identification zones* über der Hohen See auseinander, S. 145 ff.). Dieser Abschnitt ist eine sehr lesenswerte Auseinandersetzung mit Problemen internationaler Rechtsschöpfung, die vielen Sonderorganisationen der UN zur Aufgabe gestellt ist. Dem Verf. gebührt besondere Anerkennung für die Behandlung dieser, soweit dem Rezensenten ersichtlich, von der Literatur bislang vernachlässigten Fragen. Auch die vom Verf. nicht mehr berücksichtigte Schrift von D e t t e r, *Law Making by International Organizations*, bietet keine so eingehende und gründliche Analyse dieser Probleme.

Der letzte (vierte) Teil des Buches beschreibt die verwaltende Tätigkeit der ICAO, insbesondere auch auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, sowie ihre schiedsrichterlichen Aufgaben und die von der Organisation geleisteten guten Dienste.

Wer sich mit Fragen der ICAO oder Problemen der UN-Sonderorganisationen im allgemeinen zu befassen hat, wird die besprochene Schrift dankbar als anregende Informationsquelle begrüßen.

Michael B o t h e

Festschrift für Otto Riese aus Anlaß seines siebzigsten Geburtstages hrsg. von Bernhard A u b i n, Ernst v o n C a e m m e r e r, Philippe M e y l a n, Karl H. N e u m a y e r, G e r d R i n c k, W a l t e r S t r a u ß. Karlsruhe: Müller 1964. XVI, 527 S. 50.- DM geb.

Die vorliegende Festschrift gibt allein schon in der Vielfalt der in ihr behandel-

ten Themen einen Überblick über die Breite der wissenschaftlichen Leistung des Rechtslehrers und Rechtspraktikers Otto Riese, zu dessen 70. Geburtstag die Schrift erschienen ist. Sie zeugt aber auch durch den Kreis der angesehenen in- und ausländischen Autoren von der Wertschätzung, die ihm seine Kollegen und Schüler entgegenbringen.

Die in die Schrift aufgenommenen Beiträge sind in vier große Sachgruppen aufgeteilt.

Im I. Teil sind die Beiträge zu »Recht und Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaften« zusammengefaßt. Ophüls bringt darin seine Überlegungen über »Die Geltungsnormen des Europäischen Gemeinschaftsrechts«. Monaco behandelt die Frage der »Règle de Droit communautaire et Règle de Droit interne«; er beschreibt die Rechtsordnung der Gemeinschaft als eine sowohl von der Völkerrechtsordnung als auch von den einzelstaatlichen Rechtsordnungen unabhängige, verschiedene und autonome (*indépendant, distinct et autonome*). Das Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofes vom 27. Dezember 1965 zur Frage der Geltung des Gemeinschaftsrechts in Italien liegt auf der Linie der von Monaco verfochtenen Thesen¹⁾. Van Kleffens, in Behandlung des Themas »Die niederländische Verfassung, als Beitrag zur einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts«, unterstreicht dagegen, »daß das auf Einzelpersonen unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht in den Niederlanden... zu einem... «ordre interne élargi et privilégié» (S. 50 f.) geworden ist. Für van Kleffens besitzt Art. 177 Abs. 3 EWG-Vertrag gegenüber dem nationalen Richter wie auch den einzelnen Vertragsunterworfenen (wohl im Sinne von »Herrschaftsunterworfenen«?) unmittelbare Geltung, deren Erfüllung zu erzwingen, die einzelnen Verfahrensbeteiligten in der Lage sein müssen (S. 58). Carstens gibt eine sehr klare Darstellung über den »Rang europäischer Verordnungen gegenüber deutschen Rechtsnormen«. Dabei leitet er den Vorrang von Rechtsnormen der Gemeinschaft (sowohl der Verträge als auch der Verordnungen) aus Art. 24 GG ab.

Unter den übrigen Aufsätzen des europarechtlichen Teils der Festschrift sind besonders erwähnenswert Daig, »Zum Klagerecht von Privatpersonen nach Art. 173 Abs. 2 EWG, 146 Abs. 2 EAG-Vertrag« und Rueff, »Le concept de Marché Commun selon la jurisprudence de la Cour de Justice des Communautés européennes«.

Zu Beginn des II. Teils der Schrift mit dem Thema »Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung« gibt Zweigert eine interessante rechtsvergleichende Darstellung der wechselnden Anwendung eines unwandelbaren Prinzips in den großen Kodifikationen: »Verbotene Geschäfte«. Von besonderer Aktualität wegen den Bemühungen um ein Europäisches Patent ist der Rückblick von Walter Strauß auf die »Rechtsangleichung des Erfinderrechts im Deutschen Zollverein«. Ein Aufsatz Aubin's interpretiert Art. 101 EWG-Vertrag dahin, daß sich die Tragweite des Begriffs der spezifischen Verzerrung vor allem an der Frage zu orientieren habe, »inwieweit zwischenstaatliche Rechtsunterschiede – und welche –

¹⁾ In seiner neuesten Monographie *Diritto delle Comunità europee e diritto interno* (Mailand 1967) hat Monaco eine Gesamtdarstellung seiner Auffassung gegeben.

die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen« (S. 257).

Im Teil III der Festschrift – dem deutschen, ausländischen und römischen Privatrecht gewidmet – sind besonders bemerkenswert ein Aufsatz von D ö l l e , in dem er die durch das Urteil des V. Zivilsenats des BGH vom 23. Oktober 1963 (BGHZ 40, S. 197 ff.) aufgeworfene Problematik der »Pflicht zur redlichen Prozeßführung« kommentiert, und ein Beitrag von P a g e n d a r m , in dem der Verfasser aus der Sicht des Richters und an Hand von Beispielen aus der Praxis des Bundesgerichtshofes (insbesondere aus dem Enteignungsrecht, dem Beamtenrecht und dem Impfschädenrecht) Stellung nimmt zum »Spannungsverhältnis zwischen von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsätzen und späteren gesetzlichen Regelungen«.

Der IV. Teil der auch in der äußeren Aufmachung ansprechenden Festschrift erinnert in seiner Thematik »Luftrecht« an den wertvollen Beitrag des Jubilars zur Entwicklung dieser relativ jungen Sparte des Rechtslebens. Von besonderem Interesse ist hier der Aufsatz von Alex M e y e r »Luftrecht im Rückblick«.

Heribert G o l s o n g , Strassburg

Fischerhof, Hans: Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht.

Kommentar unter Berücksichtigung des internationalen Rechts von ... unter Mitarbeit von W. Schaible, E. Schmidt-Leichner, H. Fritz, E. Ziegler sowie des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen, Direktor: G. Erler. Baden-Baden, Bonn: Lutzeyer, Nomos. Bd. 1, 1962: 864 S. 68.– DM; Bd. 2, 1966: 348 S. 45.– DM geb.

Im ersten Band werden die 1962 in Kraft befindlichen deutschen Gesetze und Verordnungen im Bereich des Atomenergierechts, vor allem das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. 12. 1959 (BGBl. I, S. 814) und die Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) vom 24. 6. 1960 (BGBl. I, S. 430), im zweiten Band neuere deutsche Verordnungen und die internationalen Atomhaftungskonventionen erläutert.

Das besondere Verdienst dieses Kommentars liegt darin, daß die Verfasser nicht nur das deutsche Atomenergierecht systematisch darstellen und – dem Charakter dieser Sonderrechtsordnung als Zusammenfassung öffentlich- und privatrechtlicher Bestimmungen der unterschiedlichsten Art entsprechend – mit den anderen Bereichen des deutschen Rechts in Beziehung setzen, sondern wegen der engen internationalen Verflechtung in dieser Materie das deutsche Recht fortlaufend auf dem Hintergrund des internationalen Atomenergierechts und der Gesetze fremder Staaten erläutern.

In der Tat wird das internationale Atomenergierecht zunächst in der Einleitung des ersten Bandes (S. 118 ff.) knapp dargestellt und auf seine innerstaatlichen Wirkungen hin untersucht. Dabei werden sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Verträge – insbesondere die im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation, der OEEC bzw. OECD und der Euratom geschlossenen Abkommen –, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist, gewürdigt. Bei den meisten

Paragrafen der deutschen Atomenergiewetze werden dann die einschlägigen Bestimmungen dieser Verträge jeweils unter einem besonderen Abschnitt näher kommentiert (vgl. etwa im ersten Band für die Begriffsbestimmungen die S. 157 ff., für die Überwachungsvorschriften die S. 166 ff., 188 ff., 200 ff., für die Haftung die S. 276 ff., 293 ff., 374 ff., 499 ff.). Der Kommentar zur Ersten Strahlenschutzverordnung geht auf die internationalen Grundsätze des Strahlenschutzrechtes ein (Bd. 1, S. 587 ff.). Im Anhang zum zweiten Band werden die internationalen Atomhaftungskonventionen (Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie – Pariser Atomhaftungskonvention – vom 29. 7. 1960 in der Fassung vom 28. 1. 1964 und Zusatzübereinkommen vom 29. 7. 1960 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. 1. 1964) deutsch wiedergegeben und zusammenhängend erläutert. Hierbei wird auch das Verhältnis der Verträge zueinander, zum deutschen Atomrecht und zu anderen deutschen Rechtsmaterien dargestellt; so wird etwa die Frage untersucht, inwieweit man im Rahmen der Haftungsverträge auf deutsches Schadensersatzrecht zurückgreifen muß. Soweit es sich um Vertragsentwürfe handelt, wird die mögliche Auswirkung auf das deutsche Recht untersucht.

Diese Darstellung des internationalen Atomrechts ist selbst insoweit von großer Bedeutung, als es sich – wie in der Regel – nicht um innerstaatlich unmittelbar anwendbare, sondern um nur die Bundesrepublik bindende Verträge oder sogar um mehr oder weniger unverbindliche Empfehlungen internationaler Organisationen handelt. Denn nach § 1 Nr. 4 des Atomgesetzes ist einer der Zwecke dieses Gesetzes, »die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten«. Man wird dem Kommentar zu dieser Bestimmung (Anm. IV, Randnummer 14, S. 151 ff.) darin zustimmen müssen, daß diese Vorschrift die gesamte deutsche Tätigkeit im Bereich der Kernenergie in den internationalen Rahmen hineinstellt und dem Atomgesetz dadurch einen besonders völkerrechtsfreundlichen Charakter gibt, so daß man in Zweifelsfällen zugunsten der internationalen Regelung zu entscheiden hat. Dieser völkerrechtskonformen Auslegung will der Verfasser dadurch einen besonderen Rang zusprechen, daß er den Zweck des § 1 Nr. 4 Atomgesetz den in den Nummern 1–3 fixierten – innerstaatlichen – Zwecken vorgehen läßt, wofür allerdings weder der Wortlaut dieses Gesetzes noch die – sowieso erst recht wenig entwickelten – allgemeinen Prinzipien der völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts genügende Anhaltspunkte bieten dürften. Ebenso skeptisch wird man der Auffassung des Kommentators begegnen müssen, »daß das Atomgesetz durch diese Zweckbestimmung *expressis verbis* zum Mittel der Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik gemacht worden sei« und deshalb ein »echtes Gebot, das Atomgesetz so anzuwenden, daß die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik in ihren Bindungen und Zielsetzungen verwirklicht werden«, enthalte, über das möglicherweise ähnlich wie das allgemeine Völkerrecht über den Generaltransformator des Art. 25 GG sogar unverbindliche Empfehlungen von internationalen Organisationen innerstaatlich verbindlich würden.

Da die Rechtsvergleichung das deutsche Atomrecht höchstens auf dem Umweg

über die Auslegung der internationalen Konventionen beeinflusst, tritt ihre Darstellung hinter der des internationalen Atomrechts zurück. Immerhin finden sich nach einer Übersicht einschlägiger Bestimmungen fremder Staaten (Bd. 1, S. 115 ff.) u. a. Darstellungen ausländischen Atomhaftungsrechts (S. 276 ff., 365 ff., 497 ff.), die eine wertvolle Ergänzung bilden zu dem vom Institut 1967 veröffentlichten Band »Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe« (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 44) (vgl. ZaöRV Bd. 27, S. 587–592).

Albert B l e c k m a n n

Ganshof van der Meersch, W. J.: Organisations européennes I.
Bruxelles: Bruylant; Paris: Sirey 1966. 580 S. 1320 frs. belges geb.

Die vorwiegend didaktische Aufgabe der beschreibenden Darstellung von Rechtsrichtungen wird, was das europäische Recht angeht, im deutschen Sprachraum weitgehend vernachlässigt. Die Diskrepanz zwischen der Überfülle von Aufsätzen und Abhandlungen zu Einzelfragen und dem fast völligen Mangel an zusammenfassenden Arbeiten ist auffällig und kann nicht als bloßer Zufall abgetan werden. Ob der für diesen Zustand wohl in erster Linie verantwortlich zu machende stillschweigende Konsens, daß der wissenschaftliche Ertrag der Detailforschung höher zu veranschlagen sei als der Wert der mehr referierenden Generalübersicht, seine Berechtigung hat, mag zunächst schon zweifelhaft sein. Ganz gleich aber welcher Meinung man in dieser Frage anhängt, zeigt das jetzt mit seinem ersten Band vorliegende Werk »Organisations européennes« von Ganshof van der Meersch, welche nützliche Funktion das Kompendium auch und gerade angesichts der gegenwärtigen Tendenz zur Auflösung eines zusammenhängenden Rechtsgebiets in selbständige Teilkomplexe zu erfüllen vermag.

Zunächst hat der Verfasser sich *ratione materiae* für einen sehr weiten Ansatz entschieden, und diese Weite der Optik wird der Benutzer des Buches vor allem im Hinblick auf die ihm damit zugänglichen Informationen über hierzulande weniger bekannte Rechtsphänomene schätzen. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über den Begriff der internationalen Organisation werden – im Rahmen eines freilich wenig überzeugenden Gliederungsschemas – in drei Büchern nacheinander behandelt: Die Organisationen des »geographischen« Europa, die Organisationen der sozialistischen Staatenwelt und schließlich die westeuropäischen Organisationen. Zur ersten Gruppe rechnet der Verfasser die UN-Wirtschaftskommission für Europa und die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, ferner aus dem Transportbereich die Europäische Konferenz der Verkehrsminister und die europäische Organisation für Flugsicherheit (EUROCONTROL) sowie die wissenschaftlichen Organisationen CERN, ESRO und ELDO. Von den Zusammenschlüssen in Ost-europa werden der COMECON-Vertrag und der Warschauer Pakt beleuchtet.

Den breitesten Umfang schließlich – rund 420 von 560 Seiten – nehmen die Ausführungen über die westeuropäischen Organisationen ein. Hier wird der Blick gelenkt auf: WEU, NATO, Europarat, Nordischen Rat, Benelux-Union und EFTA; auch gescheiterte Gründungen (EVG) sowie bereits der organisationsgeschichtlichen Vergangenheit angehörende Formen der Zusammenarbeit (EZU,

OEEC) werden nicht übergangen. Die europäischen Gemeinschaften sind in den demnächst zu erwartenden zweiten Band verwiesen.

Das Werk ist überdies vorzüglich als Nachschlagewerk geeignet, weil es regelmäßig auf die wichtigsten Quellen und literarischen Äußerungen verweist. Der Leser, vor allem der Studierende, wird es andererseits begrüßen, daß der Verfasser sich an keiner Stelle auf eine bloße Wiedergabe der maßgebenden Texte in ihrer ursprünglichen Gestalt beschränkt, sondern stets die weiteren institutionellen Entwicklungen verfolgt. Auf diese Weise erreicht er vornehmlich in dem Abschnitt über das Zusammenwirken der Staaten im Rahmen des Europarats, dem mit sicherem Gefühl für die Gewichtsverhältnisse jedenfalls in rechtlicher Beziehung die absolut höchste Seitenzahl eingeräumt worden ist, durch eine angesichts der Zielsetzung der Arbeit recht eingehende Darstellung der bisherigen Entscheidungspraxis sowohl der Straßburger Menschenrechts-Kommission als auch des Gerichtshofs ein hohes Maß an Anschaulichkeit.

Auf Einzelfragen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Vermerkt sei lediglich die leicht zu überlesende Feststellung des Verfassers (S. 260), daß ein Staat, der die in der MRK enthaltenen Rechte nicht anerkennt, weder Mitglied des Europarats werden noch bleiben (!) könne, da bereits Art. 3 der Satzung zur Gewährung der in der MRK nur näher ausgestalteten Freiheitsgarantien verpflichtete.

Christian T o m u s c h a t

Gedächtnisschrift Hans Peters. Hrsg. von H. Conrad, H. Jahrreiß, P. Mikat, H. Mosler, H. C. Nipperdey, J. Salzwedel. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1967. XII, 985 S. 98.- DM geb.

Hans Peters, der im Januar 1966 verstorbene Kölner Staatsrechtslehrer, zählte zu jenem kleinen Kreise von Gelehrten, deren wissenschaftliches Werk noch das gesamte öffentliche Recht unter Einschluß namentlich auch des Kirchenrechts umspannte. In der hier angezeigten Schrift, an deren Gestaltung mehr als 50 Vertreter der Wissenschaft und des politischen Lebens aus dem In- und Auslande mitgewirkt haben, spiegelt sich die ganze Vielfalt und Breite der Arbeit dieses Mannes noch einmal wider. Angefangen von der antiken Rechtsgeschichte und den Problemen der Allgemeinen Staatslehre und Staatsphilosophie bis hin zum Prozeß-, Arbeits- und internationalen Strafrecht werden in ihr Fragen aus nahezu allen Bereichen rechtswissenschaftlichen Bemühens aufgerollt. Das Schwergewicht der Beiträge liegt dabei eindeutig auf dem Staats- und Verwaltungsrecht. Umgekehrt finden sich aber auch wichtige Abhandlungen zu solchen Fragen, wie sie von Interesse speziell für den Leserkreis dieser Zeitschrift sein dürften.

Unter der Rubrik »Völkerrecht« haben die Herausgeber drei Abhandlungen gesammelt. Der schon seinem Umfang nach gewichtigste Beitrag stammt aus der Feder von Heinrich K i p p und beschäftigt sich mit dem »Problem der gewaltsamen Intervention in der derzeitigen Entwicklungsphase des Völkerrechts«. Nach einigen einleitenden Bemerkungen zum Wandel des Interventionsbegriffs im neueren Völkerrecht setzt Kipp sich darin vornehmlich mit der Frage auseinander, ob und inwieweit die Interventionspraxis der jüngsten Vergangenheit, so wie sie durch die Begriffe Malaysia, Israel, Kaschmir, Yemen, Ungarn, Süd-Vietnam und Zypern

gekennzeichnet wird, mit dem Gewaltanwendungsverbot des Art. 2 § 4 UN-Charta zu vereinbaren ist. Den Leitsatz, der sich am Ende aus den Überlegungen des Verf. herauskristallisiert, wird man unbedenklich unterschreiben können: Angesichts der Schwierigkeiten, denen die Verwirklichung des Gedankens der friedlichen Streit-schlichtung innerhalb der UN begegnet ist, dürfte die Tendenz der Staatenpraxis gerechtfertigt sein, das Gewaltanwendungsverbot der UN-Charta so eng wie nur möglich zu interpretieren.

Die beiden anderen Beiträge sind der Europäischen Menschenrechtskonvention gewidmet. Während sich dabei Hans H u b e r («Das Zusammentreffen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit den Grundrechten der Verfassungen») bewußt summarisch mit den Problemen auseinandersetzt, die sich aus dem Nebeneinander vertraglicher und autonom-innerstaatlicher Menschenrechtsverbürgungen für deren Handhabung ergeben, zielen die Ausführungen Ulrich K l u g s («Das Verhältnis zwischen der Europäischen Menschenrechts-Konvention und dem Grundgesetz») allein darauf ab, einige Gedanken zur Frage des Rangs der Konvention im innerstaatlichen deutschen Recht beizusteuern. Seiner mit einigen durchaus bestechenden Argumenten belegten These, die Menschenrechtskonvention müsse im deutschen Recht einen überverfassungsrechtlichen Rang einnehmen, wird man letztlich allerdings nur beipflichten können, wenn man bereit ist anzuerkennen, daß ein völkerrechtlicher Vertrag im deutschen Recht einen solchen Rang besitzen kann, auch ohne daß die Verfassung dies durch eine Norm wie Art. 24 GG sanktioniert.

In der Rubrik »Staatsrecht« sind zwei Untersuchungen den Fragen Berlin und Gesamtdeutschland gewidmet. Gestützt auf eine genaue Kenntnis aller wesentlichen Publikationen berichtet Helmut B r a n d t («Herrschaftsordnung und Selbstverwaltung im viergeteilten Groß-Berlin») über Entstehung, inneren Zusammenhang und Fortentwicklung all jener einschlägigen Völkerrechtsquellen, auf denen der besatzungsrechtliche Status Groß-Berlins bis in die Gegenwart beruht. Und Felix E r m a c o r a («Berlin, Relikt der Einheit Deutschlands?») unternimmt darüber hinaus aus der Sicht des neutralen Beobachters den Versuch, eben diesen besonderen Status Groß-Berlins als juristische Ausdrucksform einer potentiell fortbestehenden einheitlichen deutschen Staatsgewalt zu interpretieren.

Der Kreis der Themen, die einen völkerrechtlichen Bezugspunkt haben, wird abgerundet durch die Arbeiten, mit denen Ignaz S e i d l - H o h e n v e l d e r n und Hermann M o s l e r zu dem Gesamtwerk beigetragen haben. S e i d l - H o h e n v e l d e r n («Immunität ausländischer Staaten in Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren») vermag zwar einige Anhalte dafür zu liefern, daß der Gedanke einer Einschränkung der Immunität ausländischer Staaten auf deren *acta iure imperii* auch im Strafverfahren Geltung hat, muß sich am Ende aber eingestehen, daß das Problem als solches bisher so gut wie unpraktisch geblieben ist. Die Untersuchung M o s l e r s («Wer ist aus dem Reichskonkordat verpflichtet?») ist dagegen von einer brennenderen Aktualität denn je. Es ist bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland in ihren Beziehungen zum Heiligen Stuhl dadurch in ein Dilemma geraten ist, daß das BVerfG zwar auf der einen Seite die Feststellung

getroffen hat, das Reichskonkordat gelte zwischen der Bundesrepublik und dem Hl. Stuhl fort, es auf der anderen Seite aber dem Bund verweigert hat, die Länder verfassungsrechtlich zur Respektierung der Schulbestimmungen des Reichskonkordats anzuhalten. Um den hiernach unbestrittenermaßen fortbestehenden Ansprüchen des Hl. Stuhls Genüge tun zu können, schlägt Mosler vor, den Organen der Länder, ohne diese als solche in den Rang von völkerrechtlichen Teilpartnern des Hl. Stuhls zu erheben, nach außen hin die Verantwortung für die Erfüllung der in die Landeszuständigkeit fallenden Bestimmungen des Reichskonkordats aufzuerlegen. Es bleibt die Frage, ob damit nicht in Bezug auf einen völkerrechtlichen Vertrag des Bundes den Organen der Länder eine völkerrechtliche Vertretungskompetenz zugewiesen wird, die nach allgemeinen Grundsätzen nicht sie, sondern nur die Organe des Bundes haben können.

Im Rahmen der zahlreichen übrigen, nach Umfang und Aussagewert naturgemäß sehr unterschiedlichen Abhandlungen (hervorragend etwa die Untersuchung von Klaus Stern über »Verwaltungslehre – Notwendigkeit und Aufgabe im heutigen Sozialstaat«, fast peinlich nach Sprache und Inhalt dagegen der Beitrag von Joachim Kniesch: »Zur Neuordnung der Rechtsquellen im Verwaltungsrecht«) haben schließlich auch einige Arbeiten Platz gefunden, die zu Problemen des ausländischen öffentlichen Rechts Stellung nehmen. Neben der stark vom amerikanischen Denken her beeinflussten Arbeit von Takashi Teshima »Über den Verwaltungsstaat« seien dazu an dieser Stelle nur die Beiträge von Gustav E. Kafka zu einer auch dem deutschen Verwaltungsrecht seit langem vertrauten Rechtsfigur (»Die Beiräte in der österreichischen Verwaltung«) und von Georg Tagami (»Der Begriff des Gesetzes in der japanischen Verfassung«) erwähnt. Dem Ansehen, das der Verstorbene auch über die Grenzen Deutschlands hinaus genöß, sind damit in der vorliegenden Gedächtnisschrift immerwährende Zeugnisse gesetzt.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen

Katzarov, Konstantin: Teoría de la nacionalización (El Estado y la propiedad). México: Instituto de Derecho Comparado 1963. Traducción y Apéndice sobre el derecho mexicano por Héctor Cuadra Moreno. 709 S. (Publicaciones del Instituto de Derecho Comparado, Serie B. Estudios Comparativos. b) Estudios especiales, Núm. 6) brosch.

Die nun auch in spanischer Sprache vorliegende Fassung macht das Werk dieses weit über die Grenzen seiner bulgarischen Heimat hinaus bekannten Autors einem noch größeren Leserkreis zugänglich. Auf 583 Textseiten, denen der Übersetzer, Héctor Cuadra Moreno, noch einen eigenen Beitrag über die Verstaatlichungen in Mexiko hinzufügte, behandelt der Verfasser die Rechtsprobleme, die sich ergeben, wenn die sachlichen Produktionsmittel eines Landes aus privater Hand in Gemeineigentum überführt werden. Die Einleitung zu den vier Hauptteilen macht zunächst mit den politischen und ökonomischen Lehren bekannt, die das ideologische Fundament der Nationalisierung bilden. Schwerpunkt dieser Betrachtung ist dabei die mit der industriellen Revolution anhebende Kritik an der privaten Verfügungsmacht über Produktionsmittel. Mit Beispielen von Verstaatlichungen, die noch vor der Zeit der russischen Oktoberrevolution liegen, leitet der Verfasser dann in den

ersten Hauptteil über. In ihm schildert er das Nationalisierungsverfahren und analysiert dann das Gefüge der durch eine solche Maßnahme entstehenden neuen Wirtschaftsordnung. Eingehend erläutert er dabei den Unterschied zwischen einer Verstaatlichung von einzelnen Unternehmungen oder Wirtschaftszweigen, wie sie in einigen westlichen Ländern vorgenommen wurden, und der Überführung aller oder doch der grundlegenden Produktionsmittel aus dem Privat- in Gemeineigentum. Ein Vorgang, wie der letztgenannte, der eine mit dem klassischen Eigentumsbegriff nicht erfassbare neuartige Relation zwischen Mensch und Sache schafft, stellt keinen Eigentumsübergang im herkömmlichen Sinne dar, sondern bringt eine neue Eigentumskategorie originär zum Entstehen. Anschließend entwickelt der Verfasser sodann ein anschauliches Strukturmodell eines Wirtschaftssystems ohne Privatkapital. Mit dem Ablauf des ökonomischen Geschehens in einem solchen System befaßt sich der folgende Teil des Werks. In ihm ist ein spezielles Kapitel dem staatlichen Wirtschaftsplan gewidmet, ohne den ein System dieser Art nicht funktionsfähig ist. Dieser Plan, der Gesetzescharakter hat, fügt die nationalisierten Betriebe zu einer zentral gelenkten Einheit zusammen. Anschließend erörtert der Verfasser die Natur der Rechtsgeschäfte, die zwischen den Gliedern dieser Einheit abgeschlossen werden. Für sie gilt zwar Privatrecht, das sich jedoch von jenem, das in den westlichen Ländern gilt, deshalb grundlegend unterscheidet, weil alle Rechtsbeziehungen zwischen nationalisierten Betrieben auf die Erfüllung des Plans gerichtet sind und keine Eigeninteressen der Beteiligten verfolgen. Der letzte Teil ist völkerrechtlichen Fragen gewidmet. Mit einer historischen Skizze des Eigentumsbegriffs führt der Verfasser in den Problembereich ein. Aus Beispielen der Staatenpraxis versucht er dann eine vom liberalen Eigentumsverständnis wegführende Entwicklungstendenz aufzuzeigen. Da sich dieses jedoch, soweit dabei Produktionsmitteleigentum in Frage steht, noch keineswegs soweit gewandelt hat, daß Nationalisierungen global nicht mehr als Enteignung qualifiziert werden, empfiehlt der Verfasser eine umfassende multilaterale Regelung, in der sowohl den sozialistischen als auch den auf Schutz des Privateigentums bedachten liberalen Rechtsauffassungen Rechnung getragen werden könnte.

Obgleich an juristischer Literatur über das Nationalisierungsproblem, die übrigens im Anhang des Werks vollständig zusammengetragen ist, kein Mangel herrscht, leistet das Werk doch einen nützlichen Dienst. Da der Verfasser, wie dies bei der Behandlung dieses Themas selten ist, zwischen den weltanschaulichen Motiven der Nationalisierung und den rechtlichen Formen, in denen sie verwirklicht wurde, eine strenge Trennung vornimmt, erleichtert er dem Leser den Zugang zum Verständnis der Eigentums- und Wirtschaftsverfassung sozialistischer Länder.

Alfred Maier

Scharpf, Fritz Wilhelm: Grenzen der richterlichen Verantwortung.

Die political-question-Doktrin in der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court. Karlsruhe: Müller 1965. XVI, 462 S. (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg/Br. Bd. 22). 38.- DM kart.

Die außerordentlich materialreiche und gründliche Arbeit zu einem für die

Rechtsprechung des Supreme Court charakteristischen, aber schwer präziser einzuordnenden Institut, der *political question*-Doktrin, ist als Freiburger Dissertation von Bergstrasser und Ehmké betreut worden. Sie ist zum Teil an der Yale Law School entstanden, wo der Verfasser Kontakt mit einigen der modernsten Theoretiker der amerikanischen Verfassungsrechtsprechung gewann. Die Schrift ist für den mit dem Völkerrecht oder Problemen der auswärtigen Gewalt Befassten besonders interessant, weil hier die Hauptanwendungsbereiche der Doktrin liegen.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile, von denen die ersten beiden die Anwendung der *political question*-Doktrin im Bereich der auswärtigen Beziehungen sowie im Bereich der militärischen Gewalt und der Notstandsgewalt umfassen. In Teil III wird sodann dargelegt, in welchen Gebieten der inneren Politik die Doktrin gleichfalls zu einer Einschränkung der Verfassungsgerichtsbarkeit führt. In Teil IV versucht der Verfasser, die systematische und dogmatische Bedeutung der *political question*-Doktrin herauszuarbeiten. Die sehr eingehende Darstellung des Entscheidungsmaterials in den ersten drei Teilen macht das Buch zu einem Nachschlagewerk. Der völkerrechtlich Interessierte wird vor allem die von Scharpf nachgezeichnete Entwicklung der Rechtsprechung zum völkerrechtlichen Vertragsrecht, zu den Fragen der Gebietshoheit, zum Problem der Anerkennung, zu den Fragen der Immunität sowie zum Fremdenrecht mit Gewinn lesen. Zusammenfassungen am Ende einzelner Abschnitte und der vier Teile erleichtern die Lektüre. Für den Sachbereich der auswärtigen Beziehungen sieht der Verfasser vor allem zwei Faktoren, die zur Ausbildung und Anwendung der *political question*-Doktrin führen. Einmal steht das Gericht in diesem Bereich einem nicht überwindbaren Informationsproblem gegenüber, da es in Fällen, in denen es auf die Beurteilung auswärtiger Vorgänge ankommt, praktisch allein auf die Auskunft der Exekutive angewiesen ist. Das gilt für die Anerkennung ebenso wie etwa für die Beendigung völkerrechtlicher Verträge. Der zweite Faktor ist die vom Gericht anerkannte Notwendigkeit, daß die Vereinigten Staaten in völkerrechtlichen Fragen nach außen als Einheit auftreten. Hier spielen Kompetenz- und Gewaltenteilungserwägungen eine Rolle, da grundsätzlich die Exekutive für die Führung der Außenpolitik zuständig ist. Das führt aber nicht dazu, daß dem Gericht überhaupt jede Beurteilung völkerrechtlicher Vorgänge entzogen wäre. Scharpf stellt eingehend dar, in welchen Fällen der Vertragsinterpretation der Supreme Court seine eigene Zuständigkeit bejaht, weil hier weder das Informationsproblem noch die Notwendigkeit, die Führung der Außenpolitik durch die Exekutive nicht zu stören, vorhanden sind. Ähnliche Erwägungen wie im Bereich der auswärtigen Gewalt bestimmen die Anwendung der Doktrin im Bereich der militärischen Gewalt. Allerdings weist der Verfasser darauf hin, daß hier die Zahl der Fälle, in denen das Gericht die Doktrin angewandt hat, ungleich geringer ist. Im Bereich der militärischen Gewalt führt die Zurückhaltung des Gerichts, der Exekutive bei ihren militärischen Maßnahmen in den Arm zu fallen, dazu, daß das Gericht nach Abschluß der militärischen Operationen sehr viel eher geneigt ist, die Verfassungswidrigkeit bestimmter Maßnahmen festzustellen, als in der Zeit, in der die Maßnahmen noch im Gange sind (S. 209 f.). Dieses Prinzip sieht Scharpf vor allem in der unterschiedlichen Entscheidung der

sogenannten Evakuierungsfälle, in denen die Internierung der japanisch-amerikanischen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg noch während des Krieges für verfassungsmäßig erklärt wurde und den Fällen, in denen nach dem Kriege etwa die Suspendierung des *writ of habeas corpus* für verfassungswidrig erklärt wurde. Dieses viel kritisierte Ausweichen vor der Entscheidung aus politischen Gründen sieht Scharpf als legitime Folge der auch für das Gericht geltenden Verantwortung gegenüber dem Gemeinwesen in einer Existenzkrise. Den radikalsten Standpunkt hatte Justice Jackson in einer *dissenting opinion* vertreten, in der er die Bindung der Militärgewalt an die Verfassung überhaupt verneinte. – Im Bereich der inneren Politik hat die Entscheidung *Baker v. Carr*, die eine Überprüfung der Wahlkreiseinteilung für zulässig erklärte, zu einer Neuformulierung der Doktrin geführt. Die damit eingeleitete Entwicklung konnte Scharpf noch berücksichtigen (S. 297 ff.).

In dem dogmatischen Schlußteil grenzt Scharpf die *political question*-Doktrin zunächst von den anderen vom Supreme Court entwickelten Möglichkeiten der Einschränkung richterlicher Überprüfung ab. Dabei werden vor allem die beschränkte Ermessensüberprüfung im Bereich der Benutzung der *interstate commerce clause* sowie die aus dem Erfordernis des *standing* folgenden Beschränkungen dargestellt. In der Frage der Begründung der *political question*-Doktrin widerspricht der Verf. einer von ihm als »opportunistisch« bezeichneten Theorie, nach der das Gericht immer dann eine *political question* annehme, wenn es aus irgendwelchen Gründen es für gefährlich halte, den politisch infizierten Fall zu entscheiden. Vielmehr sieht er die eigentliche Begründung in einem Verantwortungsproblem. Er meint, das Gericht wende das Institut dann an, wenn es selbst die Verantwortung für die Entscheidung der in Frage stehenden Rechtsprobleme nicht übernehmen könne (S. 404 ff.). Er formuliert schließlich: »Die *political question* kommt dann zur Anwendung, wenn entweder die Erkenntnismittel des Gerichts für eine richtige Sachentscheidung nicht die ausreichende Gewähr bieten, wenn das Gericht die von der eigenen Regierung vertretene völkerrechtliche Position in Frage stellen müßte oder wenn schließlich die Entscheidung in den spezifischen Verantwortungsbereich eines anderen Organs eingriffe, ohne daß das Gericht in der Lage wäre, auch die Konsequenzen und Rückwirkungen seiner Entscheidung zu beeinflussen« (S. 413). Wichtig ist dabei, daß in Grundrechtsfragen normalerweise kein Platz für die Doktrin ist, weil hier grundsätzlich die Faktoren fehlen, die zu ihrer Anwendung führen. Der Verfasser meint, eine so verstandene Doktrin der *political question*, die vom Supreme Court als eine auf bestimmte Bereiche beschränkte Begrenzung des richterlichen Prüfungsrechts angesehen werde, könne die Legitimität des richterlichen Prüfungsrechts insgesamt nicht in Frage stellen (S. 417).

Scharpf hat einen wertvollen Beitrag in einem Bereich des vergleichenden Verfassungsrechts geleistet, der für die Verfassungsrechtsprechung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es ließe sich, wie ich glaube, nachweisen, daß das Bundesverfassungsgericht, ohne den Terminus zu gebrauchen, in bestimmten Bereichen bereits ähnliche Ergebnisse erzielt hat, wie sie mit der *political question*-Doktrin erreicht werden. Freilich hat es an dem Anspruch auf umfassende Überprüfung grundsätzlich

festgehalten. Es scheint mir aber sehr fraglich, ob dieser Anspruch insbesondere im Bereich der Kontrolle von Akten der auswärtigen Gewalt auf die Dauer aufrechterhalten werden kann. Die beiden von Scharpf herausgestellten Faktoren, das Informationsproblem sowie die Notwendigkeit, im völkerrechtlichen Verkehr einheitlich aufzutreten, bilden hier eine immanente Schranke aller Rechtsprechung.

J. Frowein, Bochum

Sereni, Angelo Piero: Diritto internazionale. Milano: Giuffrè. **T. I** 1956: XXXI, 232 S. 1600 L. – **T. II I: Organizzazione internazionale.** Sezione prima. Soggetti a carattere territoriale. 1958: XVI, S. 233–770. 3500 L. – **T. II 2: Organizzazione internazionale.** Sezione seconda. Soggetti a carattere funzionale (Le organizzazioni internazionali)¹⁾. 1960: XX, S. 771–1225. 3000 L. – **T. III: Relazioni internazionali.** 1962: XIV, S. 1227–1565. 2500 L. – **T. IV: Conflitti internazionali.** 1965: XIV, S. 1567–2215. 6000 L. geb.

Sereni ist am 3. April 1967 verstorben und hinterläßt eine sehr umfassende Darstellung des Völkerrechts, wie sie heutzutage selten geworden ist. Es ist bei der Besprechung einer solchen Gesamtdarstellung weder möglich noch nötig, den ganzen Stoff des Völkerrechts zu rekapitulieren; es muß genügen, die kennzeichnenden Besonderheiten des Verfassers und seine Meinungen zu strittigen Punkten anzugeben.

Band I faßt seinen Stoff ziemlich straff zusammen. Sereni sieht das Völkerrecht als Ausdruck einer internationalen Gemeinschaft (S. 3 f., 88 f.), bleibt aber Dualist (S. 77, 195) und Realist. Er führt seine Grundsätze sehr folgerichtig durch; dem Einzelnen verweigert er den Status im Völkerrecht (S. 87, 209 ff., siehe auch S. 237, 248 ff.) und bestreitet prinzipiell die Möglichkeit eines Konflikts zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht (S. 214). Es komme nur darauf an, daß sich der Staat völkerrechtsgemäß verhalte; die Mittel dazu bleiben in seiner Wahl. Nützlich ist die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das Völkerrecht, sei es durch den Erlass der notwendigen Vorschriften, sei es durch automatisch wirkende Generalklauseln wie Art. 10 der italienischen Verfassung, sei es durch Ausführungsbefehle zu Verträgen (S. 224 ff.). Aber der Verfasser tadelt z. B. Art. 25 unseres Grundgesetzes, weil die zwischenstaatlichen Normen eben keine für Individuen geltenden Normen hervorbringen könnten (S. 228). Infolge dieser scharfen Trennung gibt es nach ihm auch keine völkerrechtliche Begrenzung der staatlichen Gesetzgebungszuständigkeit, wohl aber verbiete das Völkerrecht konkrete Hoheitsausübung im fremden Gebiet (S. 218 f.).

Das Völkerrecht selbst enthält Strukturgrundsätze (*principi costituzionali*), die eine formale Quelle nicht haben (S. 91, 112 ff.) und nicht etwa mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts identisch sind; S. 116 f. findet sich ihr Katalog. Darunter kommen Gewohnheitsrecht und Vertragsrecht, die ihre Verbindlichkeit einem der Strukturgrundsätze verdanken (S. 120) und primäre Völkerrechtsquellen genannt werden. In Verträgen finden sich manchmal die Verfahren zur Bildung sekundären

¹⁾ Mit diesem Untertitel und etwas geringerem Umfang schon 1959 selbständig erschienen.

Völkerrechts (S. 144). So kommt Sereni zu einer Kritik des Art. 38 des IGH-Statuts: er enthalte nicht die Quellenlehre des Völkerrechts (S. 122, 161). Zur Kodifikationstendenz der heutigen Zeit äußert er sich ablehnend (S. 182 ff.).

Lücken hat das Völkerrecht nicht, und daher wäre die Unterscheidung der Streitigkeiten in rechtliche und politische nicht so aufzufassen, wie es häufig geschieht. Der Verfasser folgt der Locarno-Formel, die nach dem erhobenen Anspruch unterscheidet: ob er auf positives Recht gestützt wird oder die Änderung des Rechtszustandes erstrebt (S. 92, 98 ff., 1591 f.). Er bestreitet auch – erfreulicherweise –, daß es eine Krisis im gegenwärtigen Völkerrecht gebe (S. 68): Verletzungen und Meinungsverschiedenheiten ideologischer Herkunft stören den Zusammenhalt der Rechtsordnung nicht.

Diese Grundlagen hat Sereni im wesentlichen mit anderen Völkerrechtslehrern seines Landes gemeinsam; sein langer Aufenthalt in den USA gibt ihm ein Verständnis für gewisse Eigenheiten der angelsächsischen Auffassung vom Recht überhaupt und vom Völkerrecht im besonderen. Vielleicht zeigt sich das ein wenig in seinen Ausführungen zur Spontaneität, die in der italienischen Lehre eine Rolle spielt. Sereni scheint eher auf die Spontaneität des Rechtsgehorsams in einem gewohnheitsrechtlichen System abzustellen als auf die Spontaneität der Entstehung bestimmter Rechtsregeln (S. 105 f.).

Für Sereni ist die Ordnung der Völkerrechtssubjekte insgesamt »internationale Organisation«; daher erscheint der *S t a a t* im ersten Unterabschnitt des Teils II. Völkerrechtssubjektivität und Völkerrechtspersönlichkeit sind nicht dasselbe (S. 235 ff.). Dem Individuum verweigert Sereni Persönlichkeit und Subjektivität im Völkerrecht (S. 248 ff.) und bleibt bei der Auffassung von den Reflexen, die es begünstigen können (S. 255). Die Subjekte teilt er ein in territoriale und funktionale (S. 247); zu den ersteren gehören die Staaten und die Insurgenten, denen er einen kurzen Abschnitt widmet (S. 765–770). Er vermag die Insurgenten auch nur darum dem Staat gleichzustellen, weil er ihnen die Subjektivität ohne Anerkennung, allein auf Grund effektiver Organisation und Herrschaft zuspricht.

Die Staaten sind immer noch die einzigen originären Mitglieder der Völkergemeinschaft (S. 275), und es gibt einen völkerrechtlichen Begriff des Staates (S. 276). Vier Elemente gehören zu ihm (S. 278): eine Organisation, Ausübung einer Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet (siehe auch S. 553 f.), Ausübung einer Herrschaft über eine bestimmte Personengruppe (siehe auch S. 682) und Souveränität der Organisation, d. h. Unabhängigkeit, Eigenständigkeit (S. 281 ff.). Da heute wieder Mißbrauch mit dem Souveränitätsargument getrieben wird, freut man sich, bei Sereni wenigstens folgende Klärung zu finden: Souveränität ist einerseits eine Voraussetzung dafür, daß ein Staat Völkerrechtsperson ist (S. 283 f.), andererseits ist sie Schutzobjekt des Völkerrechts; nicht ein subjektives Recht (S. 285), sondern Status; sie gibt kein Argument um eine Verbindlichkeit zu bestreiten (S. 287).

Sereni hängt der *E f f e k t i v i t ä t s l e h r e* an (S. 343 ff., 477 ff.); darum ist die Anerkennung von Staaten und Regierungen deklaratorisch und nur von politischer Bedeutung (S. 354 ff., 479). Dabei ist ihm die Figur des fiktiven Staates wohl bekannt (S. 338), der eine verschleierte Besetzung darstellt; seltsamerweise hält er

dennoch die SBZ für einen Staat (S. 340). Militärische Besetzung löscht den Staat nicht aus, wohl aber die *debellatio* (S. 374, 602), in deren Begriff offenbar ein Auflösungsakt einbezogen wird; das Gebiet wird *terra nullius* und kann dann annektiert werden. Während des Krieges kann der Okkupant aber keineswegs über Gebiet verfügen oder den Staat teilen (S. 381). Das Wiederaufleben von Staaten (Österreich, Tschechoslowakei, Aethiopien) sei nur eine Fiktion (S. 380).

Effektivität regiert auch die Vertretung des Staates durch seine Organe (S. 463 ff.). Einen Teil der sonst als Abhängigkeit betrachteten Verhältnisse sieht Sereni als Vertretungen (S. 1336), die er früher monographisch bearbeitet hatte.

Das Staatsgebiet ist der Herrschaftsraum, in dem der Staat ausschließlich zur materiellen Betätigung befugt ist (S. 553, 560), aber darüber hinaus schützt das Völkerrecht auch Betätigungen des Staates jenseits seiner Grenzen. Das Meeresvölkerrecht hat Sereni noch vor den Kodifikationskonferenzen von Genf geschrieben. Er glaubt, daß der Uferstaat sein Küstenmeer über 3 sm hinaus bis zu 12 sm festsetzen darf, aber diese Entscheidung als nicht mißbräuchlich gerechtfertigt werden muß (S. 582). Den Begriff der völkerrechtlichen Servitut lehnt er ab (S. 627 f.), er bezweifelt, daß die internen Angelegenheiten eines Schiffes von der Staatsgewalt des fremden Hafens exempt sind (S. 651). Das Völkerrecht soll nach ihm den völligen Abschluß des Staatsgebietes von Außenkontakten zulassen (S. 562).

Staatsangehörige sind, wie die Souveränität und das Gebiet, gleichzeitig notwendiges Staatselement und Schutzobjekt des Völkerrechts (S. 682). Soweit zwischenstaatliche Beziehungen in Frage stehen, regelt das Völkerrecht selbst die Zugehörigkeit der Einzelnen zu einem Staat (S. 690), und so gibt es staatliche Regelungen, die wegen Überschreitung der völkerrechtlichen Regeln ohne völkerrechtliche, nur von innerstaatlicher Wirkung sind (S. 697). Aber Sereni verwirft, gegen Hansjörg Jellinek, einen automatischen Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit bei Gebietswechsel (S. 693).

In diesem Zusammenhang behandelt Sereni das Fremdenrecht, für das er einen völkerrechtlichen Minimumstandard annimmt (S. 714). Auch das Eigentum der Angehörigen gehört, wie sie selbst, in gewisser Weise zum Staatseigentum (S. 683 f.).

Die Staatsgewalt ist nach dieser Konstruktion der eigentliche Gegenstand des Schutzes durch das Völkerrecht, und so erklärt sich auch die Befugnis der Staaten, gewisse Handlungen auch außerhalb des Staatsgebiets vorzunehmen und extraterritoriale Wirkungen ihrer Rechtsakte zu behaupten. So ergibt sich ein besonderer völkerrechtlicher Schutz für fremde Staatsorgane (S. 471 f.), und kraft Völkerrecht gibt es keine individuelle Verantwortung eines Staatsorgans (S. 520). Indessen gibt es Fälle, in denen das Völkerrecht einem Staat die Möglichkeit eröffnet, aus seinem innerstaatlichen Recht individuelle Sanktionen gegen ein fremdes Staatsorgan zu verhängen (S. 522 ff., 254).

Die Staatsgewalt ist aber nicht in ihrem Bereich völkerrechtlich so umschrieben, daß man einen Katalog absolut interner Angelegenheiten annehmen könnte; der *domaine réservé* ist vielmehr variabel (S. 757 ff.).

In dem Halbband über die Staaten ist auch das Diplomaten- und Konsularrecht abgehandelt sowie die Staatensukzession. Hier ist Sereni

sehr zurückhaltend (S. 385–413) und erkennt im Grunde überhaupt keine völkerrechtlichen Regeln an; schon das Wort sei unkorrekt. Was sich als Staatensukzession darstelle, sei entweder Vertragsrecht *ad hoc* oder freiwillige Regelung des neu eintretenden Staates.

Die Sicht des Staates als Funktion findet man auch sonst häufig bei italienischen Völkerrechtlern durchgeführt: etwa bei *Quatri*, *Diritto internazionale pubblico* (siehe *ZaöRV* Bd. 26, S. 806); *Giuliano*: *I diritti e gli obblighi degli stati*, Bd. 1 (1956) (siehe *ZaöRV* Bd. 27, S. 778); *Paoletti*, *Contributo allo studio della tutela giuridica internazionale dell'attività statale* (1961).

Die internationale Organisation ist für *Sereni* »die freiwillige Vereinigung von Völkerrechtssubjekten, die durch Völkerrechtsakte begründet und in den Beziehungen der Teilnehmer vom Völkerrecht geregelt wird, die sich als Wesen von Dauer mit eigener innerer Rechtsordnung, eigenen Organen und Einrichtungen darstellt, vermöge deren sie die gemeinsamen Zwecke der Mitglieder verfolgt, indem sie die ihr übertragenen besonderen Aufgaben erfüllt und Befugnisse ausübt« (S. 804). Mit dieser Definition sind ausgeschlossen – obwohl sie im Laufe der Darstellung behandelt werden – die staatsrechtlichen Zusammenschlüsse, die gemeinsamen Organe, die Kongresse und Konferenzen, die internationalen Institute und Organe ohne Rechtssubjektivität und auch diejenigen völkerrechtlichen Dauerverbindungen, die sich auf die Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedsstaaten beschränken. Der Kreis ist also sehr viel enger als derjenige, der im *Annuaire des Organisations Internationales* oder bei *Peaslee* (*International Governmental Organizations*) vorgeführt wird.

Auch stellt es *Sereni* darauf ab, daß nicht nur ein Gründungsvertrag vorliegt und eine Tätigkeit ausgeübt wird, sondern daß ein Umfang des Apparats, ein Grad von Institutionalisierung erreicht wird, der dem Wesen Dauer verleiht (S. 833 f.). Er zweifelt, ob die arabische Liga und die NATO solche Wesen sind; bei den Verbindungen mit einseitigem Übergewicht vermißt er die Eigenständigkeit (S. 836). So nimmt es nicht wunder, daß er den supranationalen Organisationen keinen besonderen Rang beimißt und ihnen diese Bezeichnung nicht gönnt (S. 849) – sie scheinen ihm erst der wahre Typ einer internationalen Organisation zu sein. Der Gründungsvertrag kann von Außenstehenden als *res inter alios gesta* ignoriert werden (S. 842 f.), aber eine materielle objektive Existenz drängt sich allen vermöge der Effektivität auf.

Die internationale Organisation hat eine eigene Rechtsordnung: originär, unabhängig, autonom (S. 902); mit dem Begriff des internen Staatengemeinschaftsrechts nach *Verdross* scheint er sich nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen. Aber die Souveränität spricht ihr *Sereni* ab und erkennt ihre Beschränkung auf einzelne Aufgaben; und wenn er hohe Anforderungen stellt (S. 846 ff.), so liegt das wohl an der Präjudizierung, die durch seine Einteilung entsteht: er sucht die Völkerrechtssubjekte funktionalen Charakters, die neben den Völkerrechtssubjekten territorialen Charakters, den Staaten im wesentlichen, stehen. Allerdings gelten für sie nicht alle Völkerrechtsregeln (S. 850).

Unter der Einzelbeschreibung der Organisationen und ihrer Tätigkeiten wäre

nur noch hervorzuheben, wie Sereni die Frage der *implied powers* behandelt. In den USA, meint er, handele es sich um die Ausfächerung allgemein bezeichneter Kompetenzen oder um eine Auslegung einer bestimmten ausdrücklich verliehenen Kompetenz. Ähnlich sei auch bei den internationalen Organisationen in einem gewissen Maß die ausdehnende Auslegung von Befugnissen legitim (S. 977 ff.).

Die Beziehungen der Staaten untereinander sieht Sereni unter dem Zeichen der Koexistenz (S. 772, 1234, 1239, 1247 und Titel des Teils III, I), leugnet aber Grundrechte der Staaten. Das Völkerrecht schützt allerdings die Existenz und die Freiheit der Staaten jeweils nach dem Stande seiner Entwicklung (S. 1236). Das Kriegsverbot scheint er noch nicht für allgemein zu halten; es ist nach ihm aus partikulärem ins allgemeine Völkerrecht übergegangen, entfällt aber noch in Ausnahmefällen (S. 1239, 1243 f., 1598, 1601, 1802), die nicht allein die Notwehr umfassen. Zum Thema der Freiheit, also der Nichtintervention, sind Serenis Auffassungen traditionell; er bemerkt, daß in anderen Formen zahlreiche »Ingerenzen« in Angelegenheiten stattfinden, die typisch als innere gegolten haben (S. 1269 f.).

Die allgemeinen Betrachtungen über rechtserhebliche Vorgänge und Handlungen (*fatti ed atti*) sind in der italienischen Literatur üblich und enthalten meist interessante Bemerkungen; man kann sich dennoch des Eindrucks nicht erwehren, daß sie noch nicht zu einem klaren und nützlichen Teil des Systems gediehen sind, sondern pflichtmäßig aus der allgemeinen Rechtslehre übernommen werden. Die Verjährung wird hier behandelt; Sereni verwirft sie in beiden Formen der erwerbenden und auslöschenden (S. 1281 f.). Was aus Verjährung hergeleitet wird, erklärt er mit dem Verhalten der betroffenen Staaten: auch die Nichtaktivität kann die Folgen einer Rechtshandlung haben.

Unter den einseitigen Akten findet man eine längere Reihe als sonst im Schrifttum (S. 1350 f.); das nicht angenommene Versprechen bindet aber nicht (S. 1352). In der Kapitulation Deutschlands sieht er einen Vertrag, da die Alliierten *implicit* angenommen haben (S. 1354), auch in den einseitigen Minderheitenschutzklärungen nach 1918, da sie Teil eines größeren Gesamtaktes bilden (S. 1355).

Kollektivakte (S. 1365 ff.) sind nicht immer Verträge, insbesondere nicht die programmatischen; man sieht aber kein klares Kriterium für die Unterscheidung.

Das Vertragsrecht ist noch ohne Bezug auf die Arbeiten der International Law Commission geschrieben und im Sinne der Tradition dargestellt. Verträge müssen nicht schriftlich sein; aber nur mündliche Abmachungen haben die Vermutung gegen sich, daß sie nicht bindend gemeint seien (S. 1383). Nützlich ist der Hinweis darauf, daß anders als in manchen nationalen Rechtssystemen das Völkerrecht die Gültigkeit des Vertrags nicht von *causa* oder *consideration* abhängen läßt (S. 1388). Die Unterscheidungen nach normativen und Geschäftsverträgen haben keinen praktischen Wert (S. 1394). *Ius cogens* gibt es nicht (S. 167); Konflikte zwischen Verträgen laufen auf die Vertragsverletzung durch den Staat hinaus, der widersprechende Verbindlichkeiten eingegangen ist. Vorbehalte will Sereni nach der klassischen Lehre behandeln, so daß ein Staat, der einen nicht vorgesehenen Vorbehalt macht, nicht Vertragsteil wird, wenn nicht sämtliche anderen (auch später beitretende) Vertragsteile zustimmen. Die lateinamerikanische Praxis ist für ihn parti-

kuläres Völkerrecht, das Gutachten des IGH zum Genocid-Abkommen tadelt er (S. 1433 ff.). Verträge zu Lasten Dritter gibt es im Völkerrecht nicht; auch die UN können Nichtmitglieder nicht durch ihre Satzung binden, und die Großmächte können untereinander kein Recht setzen, das für alle verbindlich wäre (S. 1463 ff., siehe auch S. 1392 f.).

Zum Abschnitt über die völkerrechtlichen *Delikte* (S. 1503–1565) muß man die Stellen hinzuziehen, an denen Sereni von der Zurechnung von Handlungen als solche des Staates spricht (S. 1271, 1279). Das Thema ist in der traditionellen Weise behandelt; beim diplomatischen Schutz verfolgt der Staat sein eigenes Recht (S. 1513). Es gibt keine Delikte gegen die Völkerrechtsgemeinschaft oder das Völkerrecht *in abstracto* (S. 1513); das Völkerrecht macht keinen Unterschied zwischen Vertragsverletzung und Verletzung anderer Rechte, zwischen zivilen und strafrechtlichen Folgen des Delikts (S. 1515, siehe auch S. 1641).

Zu Beginn des letzten, dem *Konflikt* gewidmeten Bandes sucht Sereni den Begriff der internationalen Krise einzufangen. Die Verfahren zur friedlichen Beilegung sind keine Institute des Völkerrechts in dem Sinn, daß sie obligatorisch allgemein geregelt wären (S. 1605 f.); bei den richterlichen Verfahren kommt er darauf zurück, daß sie immer auf Konsens beruhen (S. 1634 f.). In der Liste der Behelfe vermißt man die Konsultation, die allerdings noch nicht klar definiert ist.

Im *Kriegsrecht* sieht Sereni alle Schwierigkeiten, die die verschleierte Formen der nichtkriegsmäßigen Gewaltanwendung und des nur erklärten, nicht geführten Krieges schaffen. Er versucht trotzdem zur Klarheit durchzudringen, indem er Krieg als Verhaltensweise und Krieg als Status unterscheidet. Volle Anwendung der Gewalt ist Krieg, wenn sie beiderseits geschieht. Einseitige kriegerische Maßnahmen werden zum Krieg, wenn der Betroffene den Krieg erklärt oder Gegenmaßnahmen ergreift. Auch der verbotene Krieg ist Krieg (Zusammenfassung S. 1802). Nach allgemeinem Völkerrecht ist die Gewaltanwendung *short of war* unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und untersteht dem *ius in bello* (S. 1805).

Der Einzelne ist auch im modernen Kriegsrecht nicht Subjekt des Völkerrechts (S. 1865); die Verhältnisse, in denen er manchen als solches erscheint, erklärt Sereni anders. Die Bestrafung von Verstößen gegen das *ius in bello* will Sereni so begründen, daß solche Verstöße den anderen Staat von der Verpflichtung befreien, den Täter als Kriegsgefangenen oder als Kombattanten zu behandeln (S. 1887 ff.). Es gilt nicht ein allgemeiner Humanitätssatz im Kriegsrecht, aber auch keine allgemeine von der Beachtung des Kriegsrechts befreiende Kriegsnotwendigkeit (S. 1925 ff.). Die Zivilbevölkerung ist bei destruktiven Angriffen nicht mehr geschützt als früher, unzulässig sind nur die Terrorbombardements, die ausschließlich gegen sie gerichtet sind (S. 1964, 2073). Der Weltraum, auch oberhalb des Gebiets neutraler Staaten, ist analog der Hohen See nach allgemeinem Völkerrecht Kriegsschauplatz (S. 2074).

Die militärische *Besetzung* darf keine Maßnahmen mit sich bringen, die den Status des Gebiets auch für die Folgezeit ändern; während sie dauert, haben aber auch dritte Staaten die Rechte des Okkupanten zu achten (S. 2018 f.). Die *debellatio* schließt nicht automatisch die Annexion ein (S. 1919).

Neue Formen der Neutralität ist Sereni nicht geneigt anzuerkennen; wie es zwischen Krieg und Frieden im Status nichts mittleres gibt, gibt es nur Kriegführende oder Neutrale (S. 2079). Die UN-Satzung als partikuläres Völkerrecht kann die Mitglieder zu Neutralitätsverletzungen (sie bleiben solche) verpflichten, und mit Resignation kommt Sereni zum Ergebnis (S. 2104), daß von der klassischen Neutralität nicht viel bleibt.

Diese Ausführungen können als kennzeichnend für das ganze Werk genommen werden: Anhänglichkeit ans überlieferte Recht und keinerlei Sucht, modern zu sein. Neuerungen sind meist noch partikuläres Völkerrecht. Dabei ist das Werk keineswegs rückschrittlich; es deduziert gern, aber bringt manches Anschauungsmaterial aus der Praxis. Man folgt gern den Gedankengängen im einzelnen und findet sich wieder zurecht an Zusammenfassungen, die oft die Abschnitte beschließen. Also ein sympathisches Werk, bei dem uns allenfalls die theoretischen Grundlagen am Anfang ungewohnt sind, die aber im italienischen Schrifttum fast stets so behandelt werden.

F. M ü n c h

Vismara, Maria: Le Nazioni Unite per i territori dipendenti e per la decolonizzazione 1945-1964. Padova: Cedam 1966. XVI, 614 S. (Società Italiana per l'Organizzazione Internazionale). 6000.- L brosch.

Der vorliegende umfassende Bericht über die Tätigkeit der UN in Kolonialfragen bietet in Verbindung mit den französisch beigegebenen Dokumenten (u. a. Résolution 742 (VIII) vom 27. 11. 1953 über die abhängigen Gebiete mit Annexen, Déclaration 1514 (XV) vom 14. 12. 1960 sur l'octroi de l'indépendance aux pays et aux peuples coloniaux, Beschluß der Konferenz der afrikanischen Staaten und Madagaskars in Addis-Abeba vom 25. 5. 1963, englisch ZaöRV Bd. 24, S. 163 ff., Mandat pour le Sud-Ouest africain allemand) eine gute Orientierung in der verwirrenden Vielfalt der insgesamt hierzu veröffentlichten UN-Drucksachen. Will man die Probleme der Kolonialbesitzungen und vor allem der Dekolonisierung im Zusammenhang sehen, muß man allerdings neben dieser Arbeit die hier ausdrücklich beiseite gelassene UN-Tätigkeit zur Förderung der Wirtschafts- und Sozialbedingungen, insbesondere aber die zahlreichen Werke heranziehen, die zum Unabhangigkeitsprozeß in den einzelnen Territorien erschienen sind. In der Tat kann von den UN-Dokumenten her nur ein Bruchteil dieser Entwicklung gesehen werden, die sich im wesentlichen zwischen dem betreffenden abhängigen Gebiet und seinem ehemaligen Mutterland abspielte. Doch ist die Beschrankung auf die Darstellung der UN-Tatigkeit sachlich gerechtfertigt und entspricht einer ublich gewordenen Arbeitsteilung.

Der erste Teil behandelt die Treuhandschaft: Auf eine vergleichende Analyse der Treuhandvertrage folgt die Darstellung der Mittel zu ihrer Verwirklichung (Treuhandrat, Berichte, Petitionen, Empfehlungen). Anschließend wird zunachst generell die Tatigkeit der UN-Organe fur die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und schlielich fur die Unabhangigkeit der Treuhandgebiete geschildert. Angesichts der (grundsatzlich nirgends zitierten) umfangreichen Literatur zu diesen Fragen hatte hier eine knappere Zusammenfassung ausgereicht.

Danach wird die Tätigkeit der UN hinsichtlich der einzelnen Treuhandgebiete dargestellt.

Der zweite Teil behandelt die abhängigen Gebiete nach Kapitel XI der UN-Charta. Interessant sind hier vor allem die Versuche der UN-Organen, den Begriff der »abhängigen Gebiete« zu definieren, und die Darstellung des Informationsverfahrens. Es folgt wiederum die Tätigkeit der UN-Organen bezüglich einzelner Territorien wie Indonesien, Surinam, Puerto-Rico, Alaska, Hawaii, Grönland und die französischen Überseegebiete.

Der dritte Teil befaßt sich mit dem UN-Beitrag zur Dekolonisierung. Hier wird zunächst die Dekolonisierungserklärung und deren Durchführung im Dekolonisierungsausschuß, anschließend wiederum die UN-Tätigkeit hinsichtlich einzelner Gebiete in Afrika und mit Bezug auf Malta, Gibraltar, Aden, Mauritius, die Kolonialbesitzungen im Pazifik und in Mittelamerika, Hongkong, Brunei usw. dargestellt. Der ganze vierte Teil behandelt das Mandat über Südwestafrika, der fünfte Teil einzelne Sonderfragen: die italienischen und nordafrikanischen Kolonien (Algerien, Marokko, Tunesien, Libyen) sowie Indonesien und Oman.

Albert Bleckmann

Werners, S. E.: The Presiding Officers in the United Nations. Haarlem: De Erven F. Bohn N. V. 1967. VIII, 209 S. 25.- hfl. geb.

Die Wahl des Außenministers eines kommunistischen Landes zum Präsidenten der 22. UN-Generalversammlung hat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ein Amt gelenkt, dem gemeinhin, verglichen etwa mit der Stellung des Generalsekretärs, eine nur sehr beschränkte Bedeutung beigemessen wird. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Stellung und den Funktionen dieses Amtes, setzt es in Beziehung zu dem entsprechenden Amt in der Völkerbundsversammlung und beleuchtet darüber hinaus die Ämter der Vorsitzenden der übrigen Beratungskörperschaften der UN. Bei alledem stützt sich der Verf. im wesentlichen auf die Satzung, die Verfahrensordnungen und die amtlichen Dokumente. Abgesehen von einigen sehr vorsichtig ausgesprochenen »Empfehlungen« vermeidet er es dagegen geflissentlich, zu den zahlreichen von ihm selbst angeschnittenen Auslegungsproblemen auch eine eigene Stellung zu beziehen. Die Vorgänge beispielsweise, die wegen des Streites um die Tragweite des Art. 19 der UN-Charta während der 19. UN-Generalversammlung dazu führten, die förmlichen Abstimmungen durch "consultations in the office of the President" zu ersetzen, bleiben so ohne abschließende rechtliche Würdigung. Als ein mit viel Sinn für die praktische Arbeit der UN geschriebener Überblick hat das Buch trotzdem auch für den Völkerrechtler seinen Wert.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen